Die Schadenswiedergutmachung als entwicklungspsychologische Fragestellung

Wilfried Hommers

In welchen Zusammenhängen steht die Schadenswiedergutmachung im täglichen Leben?

Zwei moralische Regeln kennzeichnen die Schadenswiedergutmachung (SWGM) im täglichen Leben: "Schädige nicht" und "Mache angerichteten Schaden wieder gut". Die kulturelle überlieferung dieser Regeln geschieht in unterschiedlichen Formen. Schriftliche Dokumente, wie z.B. die Gesetzbücher, aber auch die mündliche überlieferung, wie z.B. im Märchen "Frau Holle" die Stiefmutter zu Gold-Marie: "Hast du die Spule hinunterfallen lassen, so hole sie auch wieder herauf" kennzeichnen die Übiquität des "Wieder-in-Ordnung-Bringens". Die Frage ist, ob die objektive Reparation die SWGM erschöpfend beschreibt. Die "Grausamkeit" der Stiefmutter in "Gold-Marie" ist offenkundig. Damit wird die SWGM aber zu einem echten psychologischen Forschungsgegenstand. Die beiden folgenden mit (1) und (2) markierten Abschnitte beleuchten ausführlicher die alladäquat zu erfassen.

- (1): Drei konzeptionelle Vorbetrachtungen zur Schadenswiedergutmachung (SWGM) im täglichen Leben erscheinen angebracht:
- 1. Schadenswiedergutmachung als Porderung und als Brscheinung
- 2. Schadenswiedergutmachung als Teil eines Ganzen
- 3. Schadenswiedergutmachung als Verbindungsglied

Forderung und Erscheinung

Die Schadenswiedergutmachung (SWGM) ist eine Forderung und Erscheinung im täglichen Leben, d.h. in sozialen Interaktionen. Der normative Aspekt enthält zwei Teile. Erstens ist die SWGM gefordertes Verhalten, zweitens ist sie ein zu erreichender Effekt. Dieser Effekt stellt sich prinzipiell im Urteil dreier Teilnehmer dar: dem Opfer einer Schädigung, dem Täter und dem Beobachter. Der faktische Aspekt der SWGM enthält ebenfalls zwei Teile. Erstens ist ihre Intentionalität auf Seiten des Täters zu nennen, zweitens führt ihre Erbringung zu einem erreichten Effekt, der wiederum in Parallelität zur zweiten normativen Komponente von den Perspektiven des Opfers, Täters und Beobachters einer sozialen Interaktion aus beurteilt wird.

Die Frage "Ist die SWGM eine besondere Norm?" kann möglicherweise bejaht werden, denn es heißt doch sowohl "Vermeide übel, solange du kannst", als auch "Tue Gutes, solange du kannst", dagegen aber "Mache wieder gut, was du mußt". Man muß seine Schuld, genau so wie seine Schulden, deswegen bezahlen, weil man sie sich selbst zuvor gemacht hat, genau dieses persönliche Bedingtsein (Selbst-attribuierte Verursachung) unterscheidet die SWGM von den generellen Geboten des Altruismus und der Schädigungsabstinenz.

Drei forschungsanleitende, übergeordnete Merkmale ergeben sich. Erstens die Zielgerichtetheit oder Zweckgebundenheit (sowohl die Forderung als solche, als auch das zu Erreichende), zweitens die Perspektivengebundenheit, die sichtbar wird in möglicherweise unterschiedlichen Täter-, Opfer-, und Beobachter-Urteilen, und drittens die Prüfung von "Ist" und "Soll".

Methodische Implikation dieses konzeptionellen Hintergrundes ist, daß die SWGM als Response und als Stimulus in die empirische Forschung der Psychologie zu dieser Thematik eingehen muß. Weiterhin, daß die Forschung zur SWGM aus den drei genannten Perspektiven verschiedene Ergebnisse erwarten läßt. Schließlich, daß sie Präferenzgipfel in der Quantität oder Qualität enthalten müßte, die möglicherweise von Determinanten der Situation wie der Person abhängen könnten.

Teil eines Ganzen

Die SWGM als Form der Sozialen Kontrolle

Der Einsatz der SWGM in der Erziehung von Kindern und *Delinquenten" - dazu gehören auch Minderbegabte, wie die Over-Correction-Methode der Verhaltenstherapie zeigt - erfolgt unter zwei Gesichtspunkten, der Einübung der Erbringung und dem Abstellen unerwünschter Handlungen. Die Überzeugung besteht, daß es sich bei ihr um eine besonders effektive Maßnahme handelt. In unterschiedlicher Weise werden die Einschränkungen gesehen. ROUSSEAU, auf den sich sowohl der empirische Beitrag PIAGETs (1954), als auch die u.a. von TAUSCH & TAUSCH (1970, S. 308 ff.; 1974, S. 324 ff.) vertretene Empfehlung der Verwendung als Erziehungsmaßnahme zurückführen läßt, differenzierte im Ansatz noch zwischen dem Einsatz der SWGM bei nicht strafmündigen und bei strafmündigen Kindern. Die heutige strafrechtliche Diskussion über die Restitution als Strafalternative (JANSSEN 1982) läßt den Verdacht aufkommen, daß man von ihr erwartet, daß sie die Strafe im Prinzip unnötig macht, solange man nur genug Ideenreichtum besitzt, um sie verwirklichbar zu machen.

Für die psychologische Forschung ist bedeutsam, daß die Effektivität in der sozialen Kontrolle eine die SWGM begleitende Überzeugung ist, die sowohl als Kognition, aber auch als Tatsache untersuchbar ist.

Die SWGM als Komponente sozialer Urteile

Als Komponente der sozialen Beurteilung ist die Doppelköpfigkeit der SWGM als Stimulus und Response besonders zu vermerken. Angesichts gewisser Handlungen oder Handlungserfolge ergibt sich die Bevorzugung der SWGM als Urteilsvariable. Informationen über ihre Erbringung in gewissen Handlungszusammenhängen ermöglichen die Bewertung einer Gesamtkonstellation. Die SWGM ist Teil eines Ganzen. Über den moralischen Wert einer handelnden Person zu urteilen, ist problematisch, wenn es keine Information über die Erbringung der Schadenswiedergutmachung gibt. Möglicherweise ergänzt der Urteiler diese durch Annahme der Nicht-Erbringung. Dadurch können sich fehlerhafte Auffassungen über das Zusammenwirken anderer Stimuli ergeben.

Als anwendbare Sanktion darf sie aber nicht verdeckt wie von PIAGET (1954) ausgewertet werden, weil sonst ihre besondere Stellung nicht erkannt werden kann. Möglicherweise erfordert ihre spontane Wahl besondere Vorbedingungen in der Situation oder in der Person, die ihre Wahl erst ermöglichen. Hält man sich wieder an die drei Perspektiven, dann läßt sich noch differenzierter für die Beobachter-Perspektive vermuten, daß die Bedingungen der Gleichstellung von Opfer und Täter, der Überordnung von Eltern oder anderen Vorgesetzten und der Überordnung durch die Gesetze verkörpert durch den Richter insbesondere die Wahl der SWGM als restitutive Sanktion beeinflussen.

Weiterhin können auf der Seite von Täter und Opfer, die Beziehungsmuster zwischen diesen relevant sein: Freund, Partner versus Fremder in unterschiedlicher Abstufung erscheinen als wahrscheinliche Einflußgrößen sowohl auf ihre Stimulus-, als auch auf ihre Response-Eigenschaften.

Verbindungsglied

Die SWGM ist eine geschuldete gute Tat. Man mache sich den Vergleich mit den Handlungen des Helfens und Schenkens klar. Bei einer SWGM-Handlung übergibt man etwas, sei es etwas materielles oder etwas ideelles an einen Leidenden. Daß dieser das Opfer einer eigenen Handlung ist, grenzt die SWGM vom Helfen ab. Daß es sich um einen Leidenden an einer Schädigung handelt, macht den Unterschied zum Schenken aus. Die SWGM beinhaltet eine Korrektur eines aufgrund eigener Akte mißratenen Gleichgewichts. Man steht für seine Schuld und seine Schulden ein. Möglicherweise ist Helfen eine generalisierte Schadenswiedergutmachung oder SWGM ein spezielles Helfen.

- (2) Auf die folgenden vier Bereiche des täglichen Lebens wäre im einzelnen einzugehen:
- a) die Moral-Erziehung,
- b) die partnerschaftlichen Beziehungen des Privatlebens,
- c) die gesetzlichen Regelungen,
- d) die internationalen Beziehungen.

Diese Betrachtungen würden belegen, daß die SWGM eine wichtige Erscheinung des täglichen Lebens und zugleich eine wichtige Forderung im täglichen Leben darstellt. Außerdem würde deutlich, daß es sich bei der SWGM um ein Multi-Facetten-Phänomen handelt, das dazu aufforderte, sie in ihre Komponenten zu zerlegen und Struktur-Theorien ihres Wesens zu entwerfen.

Das entwicklungspsychologische Interesse an diesen Bereichen ist aber unterschiedlich. Die Internationalen Beziehungen interessieren wahrscheinlich gar nicht den Entwicklungspsychologen und werden daher schon deswegen nicht erörtert. Die drei anderen Bereiche haben jeweils für unterschiedliche Fragestellungen der Entwicklungspsychologie Bedeutung.

Die folgende exemplarisch zu verstehende, ausführliche Darstellung der Restitution im positiven Recht ist durch die damit deutlich werdende Regelungsvielfalt hinreichender Beleg für die hohe Bedeutung der SWGM im täglichen Leben. Gleichzeitig werden entwicklungspsychologische Bezüge sichtbar.

Zivilrecht

Vergeltungspflichtverständnis: Hier liegt ein vom Deliktrecht im § 828 des BGB anerkanntes Entwicklungsmerkmal vor. Die Rechtsprechung verlangt als Kriterium der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Minderjährigen das Vorliegen der Erkenntnis "in irgendeiner Weise für die Folgen seiner Handlungen einstehen zu müssen" (Reichsgericht in Zivilsachen, 1903, 53, S. 157 f.). Die Rechtsprechung nimmt außerdem aufgrund der Abruptheit der Beweislastregelung zuungunsten eines beklagten Minderjährigen das allgemeine Vorliegen "irgendeines" Vergeltungspflichtverständnisses mit Vollendung des siebenten Lebensjahres an. Darin sind zwei entwicklungspsychologische Fragestellungen enthalten. Erstens ist eine implizite Theorie mehrfacher Erscheinungsweisen des Vergeltungspflichtverständnisses, die sich möglicherweise im Niveau unterscheiden, erkennbar. Zweitens wird die Hypothese aufgestellt, daß mit Vollendung des siebenten Lebensjahres, dem Alterszeitpunkt des Endes der ausnahmslosen zivilrechtlichen Unverantwortlichkeit des Kindes, alle Individuen der Kinderpopulation des Geltungsbereichs des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zumindest einen ersten Entwicklungsschritt zu einer der Verständnisformen der Vergeltungspflicht vollzogen haben. Wegen der Verwendung der Formulierung "in irgendeiner Weise" erscheint das Entwicklungsmerkmal im juristischen Kontext unscharf. Das hindert aber nicht an der empirisch-psychologischen Auseinandersetzung mit diesem juristischen Aussagenkomplex. Vielmehr wäre das erste Ergebnis der erforderlichen Arbeiten in der Präzisierung der rechtlichen Interpretationen durch Entwicklung von Erfassungsmethoden zu vermuten.

Das Vergeltungspflichtverständnis ist daneben mit einer Indikationstheorie verbunden (vgl. HOMMERS 1983, S. 22), nach der
z.B. bei fahrlässigen Delikten von dem Vorliegen der allgemeinen Gefährlichkeitserkenntnis, d. h. dem Sorgfaltspflichtverständnis, auf das Vorliegen des Vergeltungspflichtverständnisses geschlossen wird, um die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Minderjährigen zwischen 7 und 18 Jahren zu beurteilen. Wir sehen also eine differenzierte alltags-psychologische
Theorie, von der sich die Rechtsprechung leiten läßt und die
die empirische Psychologie zur empirisch begründeten Stellungnahme herausfordert.

Vertragsrechtliche Schadensersatzpflicht: Sie besteht z.B. wegen Nichterfüllung nach § 280 BGB. Obwohl es im BGB auch eine kontraktrechtliche Anerkennung des Entwicklungsgedankens gibt (§§ 104 und 107 BGB) erfolgt im BGB jedoch keine explizite Anerkennung des Entwicklungsgedankens zur vertragsrechtlichen Schadensersatzpflicht. Sie ist jedoch möglicherweise dennoch ein empirisches Begründungskriterium für die zivilrechtliche Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr, wenn z.B. von Kindern etwa dieses Alters erkannt werden könnte, daß Nichterfüllung eines Vertrages Konsequenzen für den Vertragsbrüchigen haben müßte. Diesbezüglich sind frühere (HOMMERS 1983) Erörterungen der empirischen Begründung der zivilrechtlichen Altersgrenze vom vollendeten siebenten Lebensjahr zu ergänzen.

Gefährdungshaftung: Sie besteht für den Betrieb einer allgemeingefährlichen Anlage. Sie betrifft in rechtlicher Hinsicht nicht das Vorliegen individueller kognitiver Anforderungen. Gleichwohl kann es sich beim Verständnis für die Angemessenheit dieser Form der Haftpflicht um einen entwicklungspsychologisch oder differentialpsychologisch bedeutsamen Aspekt handeln, z.B. indem sich die moralische Unterscheidung zwischen dieser "strikten" Haftung und der sonst im Deliktrecht üblichen Verschuldenshaftung als solcher erweist.

Strafrecht

Sanktionsmündigkeit: Sie besteht aus zwei Komponenten, Nach § 3 JGG besteht die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem 14. Lebensjahr nur bei ausreichender Unrechtserkenntnis und ausreichender Steuerungsfähigkeit. Die Sanktionsmündigkeit für den jugendgerichtlichen Maßnahmenkatalog wird jedoch nicht einfach generell vorausgesetzt, sondern nach § 38 JGG ist die Beurteilung geeigneter Maßnahmen durch die Jugendgerichtshilfe erforderlich. Die möglichen Maßnahmen umfassen u.a. die Auflagen nach § 15 JGG, zu denen in der Hauptsache die Schadenswiedergutmachung und die persönliche Entschuldigung in Anwesenheit des Richters gehören.

Strafzumessung: Nach § 46 StGB 1975 geht das Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere sein Bemühen um die Schadens-wiedergutmachung als strafmildernder Umstand in die Strafzumessung ein.

Strafverfolgung: Nach § 153 StPO kann die Strafverfolgung durch den Staatsanwalt eingestellt werden, wenn der Schaden wiedergutgemacht wurde.

Strafaussetzung: Nach § 56b II 1. kann die Strafe mit der Auflage zur Bewährung ausgesetzt werden, daß der Schaden nach Kräften wiedergutgemacht wird.

Öffentliches Recht

Staatshaftung und Entschädigung der Opfer von Gewalttaten sind im internationalen Vergleich Errungenschaften neuzeitlicher Gesetzgebungen. Jedoch findet man schon im Hammurabi Code (2000 v.Chr.) einige vergleichbare Regelungen, die das frühzeitig für diese Fragen ausgebildete Rechtsbewußtsein demonstrieren.

Was liegt aus anderen Wissenschaften dazu vor?

Philosophie

Gewöhnlich beschäftigten sich die Moralphilosophen mit der Rechtfertigung der Strafe: Wie kann man eine Übelzufügung ethisch rechtfertigen? Man könnte ableiten, daß die SWGM nicht als eine Übelzufügung aufgefaßt wurde, sondern eher als eine sich "natürlich" ergebende Folge, und daß sie daher auch kein ethisches Rechtfertigungsproblem zu enthalten schien. Die englischsprachige Philosophie hat sich mehr mit den alltäglichen Geschehnissen befaßt (Empirismus als Denktradition). Vielleicht rührt es daher, daß in der englischsprachigen Moralphilosophie und Phänomenologie die SWGM erwähnt wird.

Sir W.D. ROSS (1930) ordnete sie als "prima facie duty" ein. Weitere Prima-facie-Pflichten waren die Pflichten zur Ehrlichkeit, zur Dankbarkeit, zur Verteilungsgerechtigkeit, zur Selbstverbesserung, zur allgemeinen Wohlfahrt und zur Schadensvermeidung.

AUSTIN (1957) verfaßte ein Plädoyer für Entschuldigungen. Entschuldigungen waren ihm ein Mittel, um Handlungen besser analysieren zu können. Vielleicht ist die SWGM ein Indikator von besonderen Handlungseigenschaften, z.B. bei denen sie überhaupt nur erbracht werden kann, oder die sonst durch sie angezeigt werden. Im wesentlichen scheint es ihm um den Hinweischarakter der Entschuldigung auf die vom Handelnden akzeptierten Handlungsabsichten, im Unterschied zu den nicht vorliegenden Erfolgsabsichten zu gehen. AUSTIN (1957) erwähnte die SWGM aber nicht.

Jedoch geschah dies in GOFFMANS (1971) Werk über "Das Individuum im öffentlichen Austausch". Die SWGM gehörte zur "vollständigen Entschuldigung" (S. 162), deren Merkmale insgesamt mit Verwirrung und Bekümmerung, Kommunikation des Wissens über das korrekte Verhalten und über das Wissen des Einstehensmüssens, Sich-Vorwerfen der am agierenden Selbst angerichteten Folgen, Bestätigung der zukünftigen Normkonformität und der generellen Normgültigkeit und Bußeleistung durch freiwillige Entschädigungserbringung beschrieben wurden.

Entschuldigungen sind für AUSTIN und dann auch für GOFFMAN eine Klasse von Handlungen, in denen sich der Handelnde zwar von seiner Tat distanziert, gleichzeitig aber die volle Verantwortung übernimmt. Er versucht damit zu demonstrieren, daß er es nicht wirklich selbst war, der das schädigende Resultat vollbracht hatte. Beide Autoren streichen heraus, daß die Entschuldigung eine defensive Handlung ist und der Rechtfertigung gegenüberzustellen. Sie gebrauchen dabei ein Modell der Belatung und der Entlastung eines Kontos. Ein Gedanke, der auch von SCOTT & LYMAN (1968) diskutiert wird.

Von GOFFMAN (1971, deutsch 1974) stammt auch eine Zwei-ProzeßHypothese. Der rituelle Prozeß des korrektiven Verhaltens soll
die wirkliche Beziehung des Regelübertreters zu den Regeln zum
Ausdruck bringen. Der restitutive Prozeß dagegen bestehe darin, daß der von der Regelverletzung Betroffene eine in der
Hauptsache materielle Entschädigung erhält. Das Gewicht, das
diesen beiden Prozessen beigemessen wird, könne von Fall zu
Fall stark variieren (GOFFMAN 1974, S. 166). Einen punitiven
Aspekt der Schadenswiedergutmachung erwähnt GOFFMAN (1971)
nicht, obwohl die Punition evident ist wegen der "Kosten", die
selbst eine "taktische" Entschuldigung im Gesellschaftsspiel
des Entschuldigens bereitet, das GOFFMAN (1971) beschrieb.

Daraus ergibt sich insgesamt, daß die Philosophie uns hinweist auf die Abhängigkeit der SWGM von bestimmten Handlungsaspekten, auf die Beziehung zu den Entschuldigungen und auf die Mehr-Komponenten-Struktur (Multi-Fazetten-Konzept).

Rechtsgeschichte

Die ersten geschriebenen Gesetze (archaische Gesetzbücher), Hammurabis Code (ca. 2000 v.Chr.) und das Gesetzbuch des Alten Bundes (1200 v.Chr.), enthielten drei fundamentale Merkmale zur SWGM: Die Proportionalitätsidee, den Gedanken der Abhängigkeitsstruktur und die Kommensurabilitätsidee. Diese sind verbunden im Prinzip der multiplen Restitution.

Grundsätzlich ist vorab darauf hinzuweisen, daß in diesen frühen Gesetzbüchern das Restitutionsprinzip überhaupt neben dem Talionsprinzip zu finden war. Bekannt sind diese beiden Gesetzbücher vor allem wegen ihrer Talion-Regel "Auge um Auge, Zahn um Zahn" oder für die Talion-Regel Hammurabis, daß der Sohn des Architekten zu töten war, wenn das einstürzende, vom Architekten errichtete Haus den Sohn des Besitzers tötete. Jedoch erscheint die SWGM gleich in komplexer Form (Proportional-Kommensurabilität und Abhängigkeitsstruktur), was darauf hinweisen könnte, daß noch weiter entwickelte, aber nichtkodifizierte bzw. nicht-überlieferte Regelungen anderer damaliger Völker (z.B. der kanaanitischen Händler) modifiziert aufgenommen wurden (JOHNS 1914, p. 32).

Für Vergehen gegen das Eigentum, d.h. bei Diebstahl und Betrug, forderte der Hammurabi Code die Wiedererstattung des 2bis 30fachen im Sinne eines Gesetzesrahmens, so daß sich die tatsächlichen Erstattungsauflagen dazwischen bewegten (JOHNS 1914; JASTROW 1915, 1971). Ein Richter, der das Urteil nachträglich änderte, sollte z.B., u.a. ihn treffenden Folgen, das 12fache des Streitwertes als Geldbuße an den durch seinen Betrug Geschädigten zahlen. Im später verfaßten Gesetzbuch des Alten Bundes wurden die Proportionen der 2fachen und 5fachen Erstattung genannt (2. Moses, 22. Kap., Verse 1 und 4). Der hier sichtbare Trend der Milderung wird in den Regelungen aus der amerikanischen Rechtsgeschichte wiederholt, die aber vor allem zeigen, wie lange sich die archaischen Proportionalitäts-Regelungen bei gewissen gesellschaftlichen Bedingungen hielten. 1668 (n.Chr.) forderte ein Code in East Jersey neben den üblichen Strafen (öffentliche Anprangerung und Hiebe) "double or triple restitution" für Diebstahl (WALKER 1980, p. 14), 1682 der Pennsylvania Code "twice the value of the lost property" für Brandstiftung und "up to four times" für Diebstahl und Einbruch (WALKER 1980, p. 33); dagegen der nachrevolutionare Pennsylvania Code von 1786 "full restitution" für Diebstahl (WALKER 1980, p. 48).

Bemerkenswert an den dargestellten Regelungen des Prinzips der multiplen Restitution ist das Vorkommen von Proportionen neben ihrer "Uber-Vollständigkeit". Aus dem Zusammenwirken von compensatio (lat. für Ausgleich) und compositio (lat. für Sühne, Buße, Schadensersatz, Strafe, aber auch für Einigung und Aussöhnung) folgt wohl die "Über-Vollständigkeit" der Erstattungsforderung, jedoch nicht die Proportionalität der Angaben der archaischen Gesetze. Diese Proportionalitäts-Metrik könnte ein besonderes Charakteristikum der moralischen Metrik sein, vergleichbar einer moralischen Tiefenstruktur. Die Über-Vollständigkeit könnte dagegen als ein Hinweis auf das Wirken mehrerer Zweckkomponenten der Erstattungsauflage gelten, deren eine sich auf das Opfer bezieht und deren andere auf den Täter. SEAGLE (1941, deutsch 1967, S. 69) schob seiner Feststellung "Wahrscheinlich bürgerte sich die compositio anfänglich nur für Fälle fahrlässiger Tötung ein." eine Hypothese über die Entstehung der compositio nach "Abgesehen davon ist der psychologische Gesichtspunkt im Falle der compositio ein ganz

anderer als bei der Blutrache. Die compositio entwickelte sich aus der Furcht des Delinquenten und seiner Verwandten und weniger aus den Gefühlen der Verwandten des Opfers." Unklar bleibt, was jeweils die Opfer-bezogene oder die Täter-bezogene Komponente ist. Man versuchte aber nach SEAGLE (1941) offenbar niemals, von dem wirklich entstandenen Schaden auszugehen, sondern hatte feste Regeln, die auch in der "Erstattung vom Besten" des eigenen Ertrags für einen fahrlässig entstandenen Flurbrandschaden im Gesetzbuch des Alten Bundes (2. Moses, 22. Kapitel, Vers 5) zum Ausdruck kommen.

Die Abhängigkeitsstruktur der SWGM wurde in den beiden vorchristlichen Gesetzen deutlich in der Berücksichtigung des Standes des Opfers und der besondere Tatumstände oder Tatfolgen. Im Code von Hammurabi war bei Diebstahl von einem Patrizier die obere Erstattungsgrenze der 30fache Betrag, bei Diebstahl von einem Plebejer der 10fache Betrag (JASTROW 1971, p. 290). Im Alten Bund war ein (im Falle des Tierdiebstahls lebend) wiederangetroffenes Diebesgut zweifach zu erstatten, ein veräußerter oder geschlachteter Ochse fünffach und ein Schaf in diesem Falle vierfach. Verschiedenste Umstände wurden also kommensurabel gehalten durch das archaische Prinzip der Multiplen Restitution.

Was liegt aus der Psychologie dazu vor?

Die psychologische Forschung befaßte sich mit zwei Seiten der Schadenswiedergutmachung: Ihre tatsächliche Erbringung und die Kognitionen über sie.

Einerseits wurde versucht, die kausalanalytischen Bedingungen tatsächlicher Erbringung der Schadenswiedergutmachung zu bestimmen. Dabei verfolgte man ontogenetische, lernpsychologische und behavioristische Ansätze. Eine wichtige Einschränkung ist, daß tatsächlich bislang nur in den equity-theoretischen Arbeiten von BERSCHEID & WALSTER (1967) und BERSCHEID, WALSTER & BARCLAY (1969) die Erbringung der SWGM mit erwachsenen Versuchspersonen direkt experimentell untersucht wurde. In der sozialisations-theoretisch orientierten Arbeit von ARONFREED (1963) wurde z.B. lediglich eine reale (im Gegensatz zur Beurteilung von Geschichten) Untersuchungssituation eingerichtet, in der die ca. 11jährigen Kinder im Laufe eines Spiels eine Sachschädigung (natürlich unabsichtlich) bewirkten. Nach Feststellung des unvermeidbaren Schadens wurden sie dann aber nur darüber befragt, was nun zu tun wäre. Die spontane Nennung reparativer Handlungen wurde registriert und erwies sich als manipulierbar durch den Hinweis des Versuchsleiters auf die moralischen Regeln der Sorgfalt während des Spiels. Repararieren des zerbrochenen Spielzeugs wurde günstigenfalls zu 70% genannt und ungünstigenfalls zu 30%.

Die Funktionen der Strafvermeidung (ARONFREED 1968) und der Mitleidsreduktion (HOFFMAN 1976) wurden herausgestellt. Dadurch ordnete man die Schadenswiedergutmachung in die allgemeinen Wirkungsweisen des Verstärkungsmechanismus Triebreduktion ein. HOFFMAN (1976) wies aber auch auf die Beteiligung von Attributionsprozessen hin, deren hinreichende Ausbildung erforderlich wäre um die Schadenswiedergutmachung von anderen Mitleid reduzierenden Handlungen (z.B. Helfen) zu unterscheiden.

Außerdem wurde auf Verhaltens-Vorläufer im Verhalten der Kleinkinder hingewiesen (Stern 1914; ZAHN-WAXLER et al. 1979). Demnach kommen Verhaltensweisen, die dem Kontext nach der Schadenswiedergutmachung zumindest ähnlich sind, schon bei 2jährigen Kindern vor. ZAHN-WAXLER et al. (1979) konnten weiterhin, den Einfluß des mütterlichen Erziehungsverhaltens bei Schädigungen nachweisen.

Diese Beiträge sind im Prinzip als entwicklungspsychologische aufzufassen. Sie beschäftigen sich allerdings nicht mit Veränderungsabläufen, sondern mit Sozialisationsfaktoren, Altersnormen und mit rudimentären Verhaltens-Homologien der SWGM. Mit der SWGM einer "Idealen Entschuldigung" im Sinne GOFFMAN (1971) sind diese sicher nicht identisch, allenfalls in Komponenten bestehen übereinstimmungen. Das weist insgesamt auf die wesentliche Frage, wann eigentlich echte moralische SWGM vorliegt, d.h. was sie eigentlich ausmacht und mit welchem Alter Kinder dazu in der Lage sind oder sie als Konzept besitzen.

Völlig außerhalb entwicklungspsychologischer Fragestellungen blieb der sozialpsychologische Ansatz der sogenannten Equity-Theorie (WALSTER et al. 1978). Dort nahm man zwei regulative Prozesse für die Erbringung der Schadenswiedergutmachung an. Der eine war die Adäquatheitsnorm des exakten Ersatzes, der andere war die Nützlichkeitsnorm, die die Erbringung des exakten Ersatzes gegenüber anderen, nach einer Schädigung möglichen Verhaltensweisen bestimmte. Der Einfluß der Altersvariable auf die Wirkung der beiden Regulationsprinzipien oder die Ausbildung dieser Prinzipien wurde nicht untersucht.

Schließlich sind die empirischen Untersuchungen zur Wirkung der Restitution in der Verhaltenstherapie zu nennen. Hier ging es um die Prüfung der Wirksamkeit einer möglichst straffreien modifikatorischen Technik. Positive Praxis und Restitution sind die beiden Techniken der "Overcorrection", die von AZRIN & FOX (1971) entwickelt wurden und in der Modifikation des Verhaltens von Retardierten und Institutionalisierten zum Einsatz kamen (MARHOLIN, LUISELLI & TOWNSEND 1980). Wichtig ist die Feststellung, daß die innerhalb der "Overcorrection"-Technik Restitution genannte Methode implizierte, daß mehr unerwünschte Zustände, als durch die aktuelle Regelverletzung verursacht waren, korrigiert wurden. Daher enthielt die verhaltenstherapeutische Restitutions-Technik ein, wenngleich schwach ausgeprägtes, punitives Element, was wegen der Verstärkungstheorie des Lernens theoretisches Interesse erregte. Die Anwendung dieser Technik bei Retardierten weist auf den grundlegenden Charakter der SWGM als urwüchsiges Verhaltenskorrektiv hin. Wie in der Erziehung der Normalen die Anwendung der "Strafen" erst nach der SWGM als sinnvoll angesehen wird (ROUSSEAU), weil das "Bestraftwerden" einen gewissen moralischen Entwicklungsstand zu verlangen scheint, wird die SWGM dementsprechend zur Verhaltensmodifikation von Retardierten als brauchbare Alternative zu reinen "Strafreizen" eingesetzt.

Andererseits sind die Beiträge im Rahmen der kognitiven Entwicklungspsychologie anzuführen. Die Bearbeitung der Schadenswiedergutmachungskognitionen erfolgte dort aber zunächst nur implizit und nur im Zusammenhang mit der Ausgangsarbeit PIA-GETs (1954) zur moralischen Entwicklung des Grundschulkindes.

PIAGET ordnete die SWGM als Form der vergeltenden Gerechtigkeit bei den Gegenseitigkeits-Strafen ein. Sein Ergebnis, daß im Grundschulalter ein Entwicklungstrend von der Präferenz der Sühne-Strafen zur Präferenz der Gegenseitigkeits-Strafen herrschte, läßt sich aber schon aufgrund der impliziten Verwendung der SWGM in den Gegenseitigkeits-Strafen nicht zur Formel "Erst Sühne-, dann Ersatz-Präferenz" verkürzen (weitere Kritikpunkte nennt HOMMERS 1983, S. 120 ff.). Die Erziehungstheorie von ROUSSEAU, der die SWGM gerade gegenüber der Strafe für sinnvoller zu halten schien, weil zu ihrer Akzeptanz oder Effektivität weniger Voraussetzungen erforderlich seien ("Never inflict any punishment, for he does not know what it is to be at fault", BOYD 1962, S. 40 ff.) wirde geistesgeschichtlich den von PIAGET konzipierten ontogenetischen Entwicklungsschritt vollzogen haben, wenn die Urteile von Kindern ihr erfahrenes Erziehungsverhalten wiederspiegeln, bevor sie selbständig urteilen, und wenn ROUSSEAUs Theorie ebenfalls gegen die Erziehungspraxis der Zeit vor der Aufklärung Stellung nimmt. Von daher bliebe ROUSSEAUs Forderung auch angesichts der Validität der umgekehrten Abfolge im Präferenzurteil der Kinder durchaus aktuell und, falls seine auf die kognitive Moral-Entwicklung bezogene Begründung zutrifft, durchaus angebracht.

Zur Kritik des kognitiven Ansatzes läßt sich folgendes vorbringen:

- (1) Von Interesse ist auch, wer sich nicht mit der SWGM befaßt hat, obwohl er es hätte sollen. Die Beiträge aus dem Argumentationsansatz (KOHLBERG 1983; REST 1983; TURIEL 1983) zur moralischen Entwicklung der Jugendlichen, die auf KOHLBERGs strukturalistischer Stufen-Konzeption aufbauten, befaßten sich nicht mit der Schadenswiedergutmachung, was im offensichtlichen Kontrast zur dargestellten Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung im Jugendstrafrecht steht.
- (2) Eine weitere Fehlanzeige ergab die Sichtung der Literatur zur Psychologie und zur Entwicklung des Altruismus (GRUSEC 1983), was angesichts des Hinweises von HOFFMAN (1976) zur konzeptionellen Verwandschaft von Helfen und Ersetzen, die sich nur durch die Eigenattribution des Schadens durch den Handelnden unterscheiden, und angesichts der dem Gedanken HOFFMANs hinzuzufügenden Ähnlichkeit zwischen Schenken und Ersetzen, die sich durch die Existenz einer Schädigung unterscheiden, überrascht.
- (3) Ein weiterer Mangel in den kognitiven Entwicklungsansätzen ist das Vorherrschen der responsezentrierten Betrachtungsweise, also die geringe Berücksichtigung der Stimulusfunktion (Wirkung der SWGM auf das moralische Urteil statt Ausdruck des moralischen Urteils mit Hilfe von SWGM-Urteilen), und weiterhin daraus folgend die Ausklammerung von quantitativen Betrachtungen, die z.B. im equity-theoretischen Ansatz aufgenommen sind und die auch in der Rechtsgeschichte und der Jurisprudenz vorgefunden wurden.
- (4) Schließlich verweist auch ein Einzelbefund der kognitiven Entwicklungspsychologie auf die Bedeutung multifaktorieller und multivariater Zusammenhänge. Absicht bei der Tat und Täter-Opfer-Bezogenheit in der Reaktion eines Dritten kamen in

der Untersuchung von MILLER & McCANN (1979) als variierte Bedingungen zur Geltung. Während PIAGET insgesamt 7 Geschichten mit nicht immer völlig eindeutigen Tat-Motiven zur Auswahl der besten Täterbehandlung darbot, gaben MILLER & McCANN (1979) zwei im Schadensausmaß unterschiedliche Darstellungen eines absichtlichen Anrempelns vor und fragten die 7- bis 12jährigen Vpn, ob es besser wäre, den flüchtenden Täter zu verfolgen oder dem Opfer zu helfen, die verstreuten Waren zusammen zu sammeln oder die Wunde zu versorgen. Während PIAGET eine Zunahme der Präferenz von Gegenseitigkeits-Strafen, also u.U. indirekte auch der SWGM, berichtete, stellten MILLER & McCANN (1979) eine altersunabhängige Bevorzugung der Täter-Verfolgung gegenüber der Opfer-Unterstützung fest, die bei höherem Schaden auch noch deutlicher ausfiel. Ohne wegen der situationalen Bedingungen unangemessen zu verallgemeinern, wurde damit im Vergleich zu PIAGETs Beitrag die völlige Umkehr unpräziser Folgerungen über die Präferenz der SWGM demonstriert, was die Erforderlichkeit der Berücksichtigung der multiplen Determination der Merkmale der SWGM als Stimulus wie als Response unterstreicht.

Gesamt-Fazit

Struktur

Die SWGM steht in miteinander verbundenen Stimulus- und Response-Strukturen. Auf der Stimulus-Seite handelt es sich um Abhängigkeitsstrukturen des Zusammenwirkens mehrerer urteilsrelevanter Variablen, wie Schadensart und -Höhe, Verschulden des Täters, Mitverschulden des Opfers, und von Modifikatoren der Erbringung der SWGM, wie ihre Freiwilligkeit, auf die Beurteilung des gesamten Bedingungskomplexes.

Auf der Response-Seite handelt es sich um Äußerungsstrukturen, die einerseits von den beiden Begriffspaaren "Restitution-Retribution" und "compensatio-compositio" umschrieben werden, die aber andererseits von Regulationsprinzipien beherrscht werden, wie den Normen der Nützlichkeit und Gerechtigkeit oder den Begriffen der trinären Strafzwecktheorie Vergeltung, Abschreckung und Behandlung.

Aber auch andere Komponenten werden diskutiert, wie z.B. von GOFFMAN (1971) der rituelle und materielle Prozeß der Entschuldigungen. Die SWGM stünde dort dem materiellen Prozeß näher als dem rituellen.

Urwüchsigkeit versus Aufgeklärtheit

Die Urwüchsigkeit der SWGM kommt zum Ausdruck in der Nicht-Befassung vieler Philosophen, in dem Prinzip der Multiplen Restitution in den archaischen Gesetzbüchern des Talionsrechts, in der Eingliederung in die Liste der prima-facie-Pflichten bei ROSS (1930) und in den empirischen Befunden der Entwick-lungspsychologen, die ein frühes Auftreten von Verhaltens-Homologen der SWGM im Vorschulalter belegten (STERN 1914; ZAHN-WAXLER et al. 1979). Weiterhin können hierunter die sprichwörtlichen Reue-Anzeichen von Hunden gezählt werden. Der Frage, ob sich z.B. bei Primaten Handlungen der SWGM beobachten lassen, wäre in dieser Hinsicht weiter nachzugehen.

Den Urwüchsigkeitsbelegen in den Verhaltens-Homologen und den geistesgeschichtlichen Zeugnissen stehen die Lehrmeinungen oder u. U. auch die Befunde der Phänomenologie, Pädagogik und kognitiven Entwicklungspsychologie gegenüber, die die SWGM als Produkt "aufgeklärterer" Einstellungen erscheinen lassen (PIA-GET 1954; ROUSSEAU 1792; GOFFMAN 1971).

Fragestellungen

Durch Vereinigung der beiden Aspekte "Struktur" und "Urwüchsigkeit versus Aufgeklärtheit" ergeben sich folgende entwicklungensychologische Fragestellungen:

- Welche psychobiologischen Grundlagen hat die SWGM?
Diese Frage hat für die entwicklungspsychologische Forschung
weitgehend rezeptiven Charakter, indem sie ethologische Förschungsberichte zur Kenntnis nehmen muß, aber auch kritisch
diskutieren kann, was zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit führen kann. Die Frage nach den psychobiologischen Grundlagen hat
aber auch angewandte Aspekte. Auf den erwarteten Erkenntnissen
kann eine fundamental-wissenschaftlich abgesicherte Einschätzung der spezialpräventiven Verwendung der Restitution nach
§ 15 JGG der Bundesrepublik Deutschland beruhen.

Zur konkreten kognitionspsychologischen Forschung laden dagegen die folgenden beiden Fragestellungen ein:

- Ist die SWGM hinsichtlich ihrer Komponenten in unterschiedliche Entwicklungsverläufe eingebunden?
- Wie würden die Ergebnisse derartiger entwicklungspsychologischer Untersuchungen zu den beiden Mündigkeitsstufen des heutigen positiven Rechts (im Zivilrecht die Altersgrenze des vollendeten siebenten Lebensjahres, im Kriminalrecht die Altersgrenze des vollendeten vierzehnten Lebensjahres) passen?

Das Konzept der strukturellen Entwicklung erhält hierbei einen angewandten Bezug. Der Bezug zur rechtlichen Anwendung rechtfertigt geradezu die Untersuchung der kognitiven Zusammenhänge der SWGM direkt, im Vergleich zu vermittelnden Wirkungen der SWGM in Hinsicht auf moralisches Handeln. Hier kann sich das Paradigma der kognitiven Entwicklungspsychologie in besonderer Weise bewähren. Aber die kognitivistische Konzeption der strukturellen Entwicklung im Sinne PIAGETS oder KOHLBERGs wird zugleich selbst herausgefordert, da hier Struktur präzise durch Stimulus-Response-Relationen und nicht durch angenommene oder interpretativ unterstellte mentalistische Operatoren-Relationen definiert wird.

Bewertung der psychologischen Forschungsbeiträge insgesamt

Die bisherige Forschungsstrategie der Psychologie zur SWGM war die "Phänomenale Reduktion", was nicht mit der experimentellen Technik der Bedingungsisolation gleichzusetzen ist. In der "Phänomenalen Reduktion" werden Teilaspekte der SWGM, die in ein größeres konzeptionelles oder theoretisches Gesamt hineinpassen (z.B. der Gerechtigkeitsbegriff bei PIAGET, oder die Empathieäußerungen und Strafvermeidungen im Neo-Behaviorismus) herausgegriffen. Außerdem werden sie dann u.U. durch die ex-

perimentellen Untersuchungstechniken einer für die Fragestellung mehr oder weniger angemessenen Bedingungsisolation unterzogen. In der Darstellung der Befunde erscheinen sie dann aber als übergeneralisiertes Gesamtbild für die SWGM. Die "Phänomenale Reduktion", die in der theoretischen Einäugigkeit der Untersucher wurzelt, ist vermutlich der entscheidende Grund für die Vernachlässigung der strukturellen Aspekte der SWGM, die sich vor dem Hintergrund der alltäglichen Erscheinungsweisen und der Beiträge anderer Wissenschaften aufweisen ließ. Das überrascht um so mehr, als "Strukturelle Entwicklung" ein Kernkonzept des "cognitive developmental approach" von KOHL-BERG (1983) und anderen ist.

Eigener Ansatz

Drei Merkmale kennzeichnen daher den eigenen Ansatz:

- Aufhebung der "Phänomenalen Reduktion" bedeutet, in angemessener Weise alle Aspekte der SWGM zur Geltung kommen zu lassen.
- Den Zusammenhang von Struktur und Urwüchsigkeit-Aufgeklärtheit beachten, bedeutet, auch das Entwicklungsniveau der Urteilenden oder Handelnden in die Vermeidung der "Phänomenalen Reduktion" einzubeziehen.
- Als theoretisches Gesamtgerüst ist in formaler Hinsicht eine multivariate Erweiterung der verbundenen Messung zu entwickeln, da sich sowohl im Stimulus- als auch im Response-Bereich die Multi-Komponenten-Struktur der SWGM vermuten läßt.

Praktisch sollte die formal-theoretische Arbeit aber der Erlangung von empirischen Befunden nachgestellt werden, um keine disharmonische Kluft zwischen formal-theoretischen Ansprüchen und empirischen Angeboten entstehen zu lassen. Zunächst sind angemessen komplexe multifaktorielle-multivariate Versuchspläne mit mehreren Personengruppen für die Manipulation des Entwicklungsstandes durchzuführen, um die empirische Basis für die Theorienbildung zu beschaffen.

LITERATUR

- ARONFREED, J. 1963. The effects of experimental socialization paradigms upon two moral responses to transgression.

 Journal of Abnormal and Social Psychology 66, 437-448.
- ARONFREED, J. 1968. Conduct and conscience. New York: Academic Press.
- AUSTIN, J.L. 1957. A plea for excuses. Proceedings of the Aristotelian Society 57, 1-30.
- AZRIN, N.H. & FOX, R.M. 1971. A rapid method of toilet training the institutionalized retarded. Journal of Applied Behavior Analysis 4, 89-99.
- BERSCHEID, E. & WALSTER, E. 1967. When does a harmdoer compensate a victim? Journal of Personality and Social Psychology 6, 435-441.
- BERSCHEID, E., WALSTER, E. & BARCLAY, A. 1969. Effect of time on tendency to compensate a victim. Psychological Reports 25, 431-436.
- BOYD, W. (Ed.) 1962. The Emile of Jean Jacques Rousseau. New York: Teachers College, Columbia University.

- GOFFMAN, E. 1971. Relations in Public. Harmondsworth: Penguin. GRUSEC, J.E. 1983. The internalization of altruistic dispositions: a cognitive analysis. In: HIGGINS, E.T., RUBLE, D.N. & HARTUP, W.W. (Ed.) Social cognition and social development. A sociocultural perspective. Cambridge: Cambridge University Press.
- HOFFMAN, M. 1976. Empathy, role taking, guilt, and development of altruistic motives. In: LICKONA, T. (Ed.) Moral development and behavior. New York: Holt, Rinehart & Winston.
- HOMMERS, W. 1983. Die Entwicklungspsychologie der Delikts- und Geschäftsfähigkeit. Göttingen: Hogrefe.
- JANSSEN, H. 1982. Restitution als alternative Reaktionsform im Jugendstrafrechtsystem der USA. Bewährungshilfe 2, 141-153.
- JASTROW, M. 1915/1971. The civilization of Babylonia and Assyria. New York: B. Bloom.
- JOHNS, C.H.W. 1914. The relations between the laws of Babylonia and the laws of the Hebrew peoples. The Schweich Lectures 1912. London: Oxford University Press.
- KOHLBERG, L. 1983. Moral stages. A current formulation. Basel: Karger.
- MARHOLIN, D.H., LUISELLI, J.K. & TOWNSEND, N.M. 1980. Overcorrection: An examination of its rationale and treatment effectiveness. In: HERSEN, M., EISLER, R.M. & MILLER, P.M. (Ed.) Progress in behavior modification. Vol. 9. New York: Academic Press.
- MILLER, D.T. & McCANN, C.D. 1979. Children's reactions to the perpetrators and victims of injustices. Child Development 50, 861-868.
- PIAGET, J. 1954. Das moralische Urteil beim Kinde. Zürich: Rascher.
- REST, J. 1983. Morality. In: FLAVELL, J. & MARKMAN, E. (Ed.) Carmichael's manual of child psychology: Cognitive development. New York: Wiley.
- ROSS, W.D. 1930. The right and the good. New York: Oxford University Press.
- SCOTT, M.B. & LYMAN, S. 1968. Accounts. American Sociological Review 33, 46-62.
- SEAGLE, W. 1941. Weltgeschichte des Rechts. 3. Auflage. München: Beck.
- STERN, W. 1914. Psychologie der frühen Kindheit bis zum sechsten Lebensjahr. Leipzig: Quelle & Meyer.
- TAUSCH, R. & TAUSCH, A.-M. 1970. Erziehungspsychologie. Göttingen: Hogrefe.
- TURIEL, E. 1983. The development of social knowledge. Morality and convention. Cambridge: Cambridge University Press.
- WALKER, S. 1980. Popular justice. A history of American criminal justice. New York: Oxford University Press.
- WALSTER, E., WALSTER, G.W. & BERSCHEID, E. 1978. Equity: theory and research. Boston: Allyn and Bacon.
- ZAHN-WAXLER, C., RATHKE-YARROW, M. & KING, R.A. 1979. Child rearing and children's prosocial initiations toward victims of distress. Child Development 50, 319-330.